

Von: Poersch, Stephan (aelf-ck) <Stephan.Poersch@aelf-ck.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. September 2023 14:58
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Rappoltengrün“
gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch
Anlagen: AELF-CK-F1-4611-13-2-2 (Stellungnahme Änd. FNP_Aufst. BBP Solarpark Rappol).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere SN, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Poersch, LOR
Dipl. Agraring.univ

AELF Coburg-Kulmbach-SG 2.2
Trendelstr.7
95326 Kulmbach
Tel. 09221-5007-1221
stephan.poersch@aelf-ck.bayern.de



AELF-CK • Goethestraße 6 • 96450 Coburg

Per Mail an:

mail@ib-weber.gmbh

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
26.07.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611-13-2-1

Name
Elias Rank

Telefon
09221 50073026

Stadtsteinach, 10.08.2023

**Bauleitplanung der Stadt Teuschnitz;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teuschnitz und
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet
Photovoltaik – Solarpark Rappoltengrün“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern
der Gemarkung Rappoltengrün:
237, 238, 239, 239/1, 240, 241, 244, 245, 246, 247, 248, 251, 25**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Kulmbach nimmt zu
o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Elias Rank, Kronacher Straße 23, 96215 Lichtenfels, (Tel.: 09221 50073026)

Von der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldge-
setz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) direkt
betroffen.

Der nördliche Teil des Flurstücks 238/0 Gemarkung Rappoltengrün ist, auch wenn
aktuell teils unbestockt, Wald im Sinne des Gesetzes (Art. 2 Abs. 1 BayWaldG).
Die Fläche befindet sich im „Naturpark Frankenwald“ und im Landschaftsschutz-
gebiet „Frankenwald“.

Eine Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) von Wald hin zu einer anderen
Nutzung (hier Sondergebiet für Solar- und Photovoltaikanlagen) bedarf nach Art. 9
Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Die Fläche der Rodung entspricht etwa 3000 m².

Laut Regionalplan „Oberfranken West“ soll die Erhaltung von gesunden Wäldern
angestrebt werden und bei Maßnahmen sollen die Funktionen des Waldes be-
rücksichtigt werden.

Seite 1 von 4

Aufgrund der geringen Rodungsfläche werden die Funktionen des Waldes im Gebiet des Regionalplans nicht erheblich beeinträchtigt.

Das Interesse des Antragstellers und der Öffentlichkeit am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt unserer Ansicht nach über den geringen Beeinträchtigungen der Ziele des Regionalplans.

Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt eine gültige Satzung (Bebauungsplan) die Rodungserlaubnis. Gem. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG darf eine die Rodungserlaubnis ersetzende Satzung nur im Benehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodung zu erteilen, sofern sich aus sich aus den Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt. Versagensgründe i.S.d. Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG liegen nicht vor.

Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wird das **Benehmen erteilt**.

Hinweise:

I. Schutzwald

Die Ausweisung der Flächen im Plan als „Zu erhaltender Waldbestand gem. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG“ ist nicht nachvollziehbar. Lediglich der Waldbestand im Osten des Flurstücks 252/0 käme als Sturmschutzwald (Art. 10 Abs. 2 BayWaldG) in Frage, da er anderen Waldflächen in Hauptwindrichtung (Westen) vorgelagert ist.

II. Baumfallbereich:

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte. Die Sondergebiete grenzen im Westen, Norden und Osten direkt an Wald an.

Sie liegen somit im Fallbereich der benachbarten Waldbestände. Für die Anlage ist deshalb eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume gegeben. Ob es sich um eine abstrakte oder konkrete Gefährdung handelt, kann aus hiesiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden.

Durch am Waldrand gelegene Anlagen ergeben sich für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungerschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer hin-sichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden.

Die Besitzer der angrenzenden Waldgrundstücke sind in jedem Fall auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere zur Verkehrssicherung ausdrücklich hinzuweisen.

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben abgelehnt.
Gründe:

1. Standortwahl

Die Begründung für die Auswahl des Standorts ist nicht nachzuvollziehen. Von den in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken- Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien für „geeignete“ Flächen trifft keine einzige zu. Diese sind:

- Konversionsflächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege so wie Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen

Im aktuell gültigen LEP wird diese Forderung nochmals bekräftigt: Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen hingewirkt werden.“ Die vorliegende Planung wird diesen Grundsätzen folglich leider in keiner Weise gerecht.

2. Qualität der Fläche:

So liegen die Bonitäten der überplanten Flächen zwar unter dem Landkreisdurchschnitt und stünden deshalb für eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich zur Verfügung.

Neben der reinen Bodengüte werden von uns in die qualitative Bewertung der überplanten über **36,1 ha** (!) großen landwirtschaftlich genutzten Fläche aber auch deren verkehrsmäßige Erschließung und maschinelle Mechanisierbarkeit einbezogen. Und unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz ansteigender Pachtpreise aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.

Fazit: eine agrarstrukturell relevante landwirtschaftliche Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

3. Folgenutzung :

Es ist sicherzustellen, dass nach der Nutzung als PV – Freiflächenanlage die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden kann und nicht etwa ein infolge extensiver Wiesennutzung entstandenes Biotop die anschließende Wiederaufnahme einer intensiven Bewirtschaftung verhindert.

4. Ausgleichsflächen:

Aus personellen Gründen können wir uns zu den vorgesehenen Ausgleichsflächen erst im weiteren Verfahren näher äußern.

Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Poersch, LOR